Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 1993/11/04 30.10-206/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.11.1993

Rechtssatz

Eine verläßlich wirkende Lenkvorrichtung im Sinne des§ 8 Abs 1 KFG liegt bei einem stark ausgeschlagenen (bei größeren Lenkeinschlägen "hakenden") Lenkgetriebe nicht vor, da damit kein leichtes Lenken mehr gegeben ist.

Schlagworte

Lenkung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at